

## **Einkaufsbedingungen der Elotech Industrieelektronik GmbH, Stand: Januar 2016**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt) gelten für alle Bestellungen von Lieferungen und Leistungen (nachfolgend allgemein „Lieferungen“ genannt), die ein Verkäufer, Werkunternehmer oder ein Dienstverpflichteter (nachfolgend allgemein „Lieferant“ genannt) für die Elotech Industrieelektronik GmbH (nachfolgend „Elotech“ oder der „Besteller“ genannt) erbringt.
2. Elotechs AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von Elotechs AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Elotechs AEB gelten auch dann, wenn Elotech in Kenntnis entgegenstehender oder von Elotechs AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
3. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
4. Elotechs AEB gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle Folgegeschäfte und künftigen Verträge mit demselben Lieferanten, ohne dass Elotech in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. Elotechs schriftliche Bestätigung maßgebend.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten Elotech gegenüber abzugeben sind, z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **§ 2 Angebot, Bestellabwicklung**

1. Bestellungen, Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden und sonstige Erklärungen Elotechs sind nur verbindlich, wenn Elotech sie schriftlich abgibt oder bestätigt. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung im Wege der elektronischen Datenübertragung gewährt.
2. Fehlerhafte oder irrtümliche Bestellungen können ganz oder teilweise durch Elotech mittels einseitiger, schriftlicher Erklärung korrigiert werden. Die Haftung des Bestellers ist insoweit auf den Vertrauensschaden begrenzt. Für offenkundig fehlerhafte Bestellungen haftet Elotech nicht.

Seite 1 von 13 Seiten

3. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an Elotechs Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Das Angebot des Lieferanten erfolgt für Elotech ohne Berechnung.
4. Elotechs Rahmenvertrag, Einzelbestellungen und Abrufe (in der Folge als Aufträge bezeichnet) werden grundsätzlich schriftlich erteilt. Die Übermittlung per Telefax, email und Datenfernübertragung gilt entsprechend. Mündlich erteilte Aufträge werden umgehend schriftlich bestätigt.
5. Die Bestellung gilt als angenommen, wenn der Lieferant ihr nicht innerhalb von 5 Werktagen schriftlich widerspricht. Dessen ungeachtet ist der Lieferant gehalten, jede Bestellung schriftlich zu bestätigen. Bis zur schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten ist Elotech zum kostenlosen Widerruf bzw. zur kostenlosen Abänderung der Bestellung berechtigt.
6. Auf allen Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen und sonstigem Schriftwechsel muss Elotechs Bestellnummer klar ersichtlich sein. Auftragsbestätigungen, die nicht der Bestellung entsprechen, sind zum einen mit Blick auf diese Abweichungen explizit kenntlich zu machen und bedürfen zum anderen zum Vertragsabschluss der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, Elotech in der Auftragsbestätigung auf Änderungen im Vergleich zu früheren Vertragsbedingungen oder Katalogangaben aufmerksam zu machen.
7. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem Elotechs Bestelldaten, sowie die Liefermenge und die genaue Warenbezeichnung ersichtlich sind.
8. Die dem Lieferanten im Zusammenhang mit Elotechs Bestellungen übermittelten Zeichnungen, Bau- und Prüfvorschriften sowie (soweit vorhanden) Elotechs Verpackungs- und Versandvorschriften sind Bestandteil der Bestellung. Werden in Elotechs Bestellungen, den evtl. dazugehörigen Zeichnungen, sowie sonstigen Fertigungsvorschriften keine bestimmten, genau bezeichneten Materialien oder Fertigungsverfahren vorgeschrieben, dann haftet der Lieferant in vollem Umfang für die Auswahl der Materialien und das angewandte Produktionsverfahren.
9. Der Lieferant hat Elotech Änderungen der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber früher für Elotech erbrachte, gleichartigen Lieferungen oder Leistungen vor Fertigungsbeginn und vor Erbringung der Lieferungen oder Leistungen schriftlich anzuzeigen. Solche Änderungen bedürfen Elotechs vorheriger schriftlicher Zustimmung.
10. Weiter hat der Lieferant Elotech etwaige Bedenken gegen die Verwendbarkeit des Bestellgegenstandes zum vorgesehenen Zweck unverzüglich nach Kenntnismachen von den maßgeblichen Umständen schriftlich anzuzeigen.
11. An den dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Elotech Eigentumsrechte vor; gleiches gilt auch für Elotechs Urheberrechte, soweit die Unterlagen urheberrechtsfähig sind. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne Elotechs ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich

gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Zwecke gemäß Elotechs Bestellung zu verwenden; sie sind Elotech auf schriftliche Anforderung, jedoch spätestens nach Abwicklung der Bestellung, unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung gem. nachfolgender Ziffer 10.4. Dem Lieferanten steht an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Ausgenommen hiervon ist eine Zurückbehaltung im Sinne der Einhaltung gesetzlicher Erfordernisse.

12. Vor Absendung der Ware hat der Lieferant Elotech im Falle einer Abweichung von der ursprünglichen Bestellung (inkl. Liefertermin) schriftlich über Wert, Gewicht sowie über den Versandtag zu informieren.
13. Soweit der Lieferant Muster, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch die Übergabe dieser Dokumente voraus.
14. Für den Fall, dass der Lieferant neben den von ihm gefertigten Standardprodukten auch Produkte, die nach Maßgabe von Elotech entwickelt und angefertigt werden, herstellt (im Folgenden: „Eigenentwicklungen“), ist eine Weiterveräußerung dieser Eigenentwicklungen an Dritte ausgeschlossen.
15. Der Lieferant verpflichtet sich, stets die von Elotech beauftragten Spezifikationen zu beachten und wird diese nicht ohne Elotechs vorherige schriftliche Zustimmung abändern. Elotech behält sich das jederzeitige Recht zur Änderung der Spezifikationen vor, wenn dies auf Grund anwendbarer gesetzlicher Vorschriften erforderlich werden sollte. Elotech behält sich ferner das Recht vor, die Spezifikationen auf Lager- und Transportanforderungen auszudehnen. Elotech wird den Lieferanten unverzüglich über eine solche Änderung unterrichten.

### **§ 3 Preise, Fracht, Verpackung, Versicherung**

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die zuzüglich anfallende gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
2. Kosten für Versicherungen werden von Elotech nur dann übernommen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
3. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen erfolgen die Lieferungen DDP (Incoterms 2010) (einschließlich Kosten der Verpackung), an den von Elotech bezeichneten Lieferort.
4. Allgemeine Preiserhöhungen, die nach Bestellung und bis zu Lieferzeit eintreten, kann der Lieferant nur geltend machen, wenn und soweit dies im Vertrag ausdrücklich und individuell vorgesehen ist.

## § 4 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen kann Elotech nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in Elotechs Bestellung - ausgefertigt sind und insbesondere die dort ausgewiesene Bestellnummer angegeben wird; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
2. Elotech ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Elotech noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen.
3. Zahlungsansprüche werden erst mit Lieferung/Leistung fällig. Die entsprechende Zahlung erfolgt, innerhalb von [14] Tagen nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto, innerhalb [30] Tagen nach Rechnungserhalt rein netto.
4. Im Falle einer vorzeitigen Lieferung oder Rechnungsstellung beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
5. Sollten eine oder mehrere der notwendigen gesetzlichen oder oben genannten Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch Elotech verzögern, verlängern sich die in Absatz 3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Elotech aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückbehält; die Zahlungsfrist für die zurückgehaltenen Beträge beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
7. Verzugszinsen schuldet Elotech höchstens in Höhe der gesetzlichen Regelungen.
8. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.
9. Der Besteller kommt nur in Zahlungsverzug, wenn er trotz ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungsstellung und Zugang einer schriftlichen Mahnung des Lieferanten, die dieser nach Eintritt der Fälligkeit erklärt, nicht binnen 5 Werktagen zahlt.
10. Der Besteller ist berechtigt, mit allen unstreitigen Forderungen, welche er gegen den Lieferanten hat, gegen Forderungen des Lieferanten gegen Elotech aufzurechnen. Soweit Elotech Forderungen gegen andere Unternehmen zustehen, die mit dem Lieferanten verbunden sind, ist Elotech berechtigt, fällige Zahlungen in entsprechender Höhe an den Lieferanten so lange zurückzuhalten, bis die Forderungen gegen dieses Unternehmen beglichen sind.

## § 5 Liefertermine

1. Der in der Elotech-Bestellung genannte Liefertermin ist bindend und unbedingt einzuhalten. Hält der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin nicht ein, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Der Lieferant ist verpflichtet, Elotech unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann; dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit und Verpflichtung des Lieferanten zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist die Lieferung an den von Elotech benannten Lieferort. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Besteller zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz frühzeitiger schriftlicher Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
2. Im Falle des Lieferverzuges stehen Elotech die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Regelung in Ziffer 5.3 bleibt unberührt. Darüber hinaus ist Elotech berechtigt, selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten Ersatz oder Abhilfe zu beschaffen, unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche.
3. Überschreitet der Lieferant den Liefertermin, so ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt pro Werktag des Verzuges 0,3 %, insgesamt aber höchstens 5 % des in der Rechnung ausgewiesenen Gesamtnettovergütungsbetrages. Elotech ist berechtigt, diese Vertragsstrafe bis zur Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend zu machen, auch wenn Elotech sich das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf einen vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Elotech ist berechtigt, die Vertragsstrafe ohne weiteres vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.
4. Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach Elotechs vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig und verpflichten Elotech nicht zur teilweisen oder vorfristigen Bezahlung.
5. Entstehen Elotech infolge einer nicht vertragskonformen Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen bzw. zu erstatten.
6. Ist die Nichteinhaltung einer Annahme oder Abnahme durch Elotech auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb Elotechs Einflussbereichs liegen, zurückzuführen, so kann Elotech die Lieferung ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche Elotech gegenüber geltend machen kann. Tritt jedoch eine Verlängerung von über drei Monaten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann kein Vertragspartner vom anderen Vertragspartner irgendwelche Ansprüche geltend machen.

7. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Bestellung. Wird ein Lieferzeitraum vereinbart, hat der Lieferant den genauen Termin der Lieferung mindestens zwei volle Werktage (48 Stunden) vor Anlieferung mitzuteilen.
8. Stellt der Lieferant seine Lieferung ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist der Besteller berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen, ohne dass daraus Ansprüche gegen Elotech hergeleitet werden können. Wird der Vertrag von Elotech gekündigt, so werden bis dahin ausgeführte Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Besteller bestimmungsgemäß verwendet werden können. Ein Elotech entstandener Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.
9. Elotech ist stets berechtigt, eine Bestellung rückgängig zu machen, ohne dass der Lieferant irgendwelche Ansprüche daraus herleiten kann, wenn der Lieferant trotz Mahnung mit seiner Lieferung mehr als 7 Kalendertage in Verzug gerät. In diesem Fall steht Elotech Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu.

## **§ 6 Mängelhaftung**

1. Soweit anwendbar, gelten für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe:
2. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben, die Herstellung der Lieferungen von hoher Qualität ist und in Übereinstimmung mit besten Industriestandards, den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Behörden und Fachverbände, geschieht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Lieferungen sind sicher, verkehrsfähig und für den vorausgesetzten Gebrauchszweck geeignet und entsprechen in jeder Hinsicht den Spezifikationen.
3. Die Lieferungen sind zudem in Übereinstimmungen mit den Spezifikationen und gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet (letzteres schließt insbesondere das Herstellungsland sowie das Bestimmungsland/die Bestimmungsländer ein).
4. Elotechs Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei Elotech offen zutage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Elotechs Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt Elotechs Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Werktagen erteilt wird. Der Fristablauf für die Rüge beginnt bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung. Bei größeren Mengen beschränken sich die Untersuchungen der

Ware durch Elotech auf Stichproben. Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen / verdeckt.

5. Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche stehen Elotech ungekürzt zu; unabhängig davon ist Elotech berechtigt, vom Lieferanten nach Elotechs Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, einschließlich eventueller Aus- und Einbaukosten. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Elotech ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder eine besondere Eilbedürftigkeit vorliegt. Der Lieferant trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Ausbaus, der Beseitigung, des Rücktransportes und übernimmt die Entsorgung.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt >24< Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
7. Sofern konkrete Anzeichen für mangelhafte Lieferungen vorliegen, ist Elotech berechtigt, auf angemessene Kosten des Lieferanten die Ware selbst oder durch ein technisches Prüfinstitut auf ihre Tauglichkeit untersuchen zu lassen.
8. Die Annahme unter Weiterverarbeitung von Ware, die mangelhaft ist oder bei der der Verdacht von Mängeln besteht, schließt Mängelhaftungsansprüche gegen den Lieferanten nicht aus, wenn Elotech dem Lieferanten schriftlich mitteilt, dass Elotech gezwungen ist, diese Ware übergangsweise zunächst weiterzuverarbeiten, um eigene Lieferverpflichtungen gegenüber Kunden erfüllen zu können und größeren Schaden zu verhindern. Entstehen Elotech in diesem Fall Kosten durch erhöhten Montageaufwand oder Reparatur- oder Verbesserungsarbeiten während der Weiterverarbeitung, wird der Lieferant Elotech diese Kosten auf Nachweis ersetzen.
9. Mit dem Zugang von Elotechs schriftlicher Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, Elotech musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder aus ähnlichen Gründen vornahm.

## **§ 7 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, Elotech (sowie jedes mit Elotech verbundene Unternehmen) auf erstes Anfordern hin von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. Haftungsansprüchen von Dritten, die durch die Herstellung, Lieferung oder Lagerung der Lieferungen/Produkte entstehen, freizustellen (Produkthaftung). Er ist verpflichtet, Elotech zur Abgeltung berechtigter Ansprüche geleistete Zahlungen zu erstatten. Die Freistellung- und Erstattungspflicht gilt nicht, sofern das zugrundeliegende Ereignis

Seite 7 von 13 Seiten

nachweisbar auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten von Elotech oder einer der Elotech Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder mit Elotech verbundener Unternehmen beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, Elotech unverzüglich von gegen ihn erhobenen Klagen oder der Geltendmachung von Ansprüchen in Kenntnis zu setzen und auf das Verlangen von Elotech hin alle diesbezügliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Elotech oder von Elotechs Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Elotech den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche (§§ 683, 670 BGB iVm §§ 830, 840, 426, 254 BGB).
3. Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer umfassenden Haftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftpflicht bei einem renommierten Versicherungsunternehmen mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von 3 Mio. € pro Schadens-/Sachschadensfall für Personen- und Sachschäden. Eine solche Versicherung hat sich auf verbundene Unternehmen des Lieferanten zu erstrecken, soweit diese mit einer Leistung befasst sind, die unter diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ fallen. Der Lieferant verpflichtet sich, Elotech auf Verlangen zum Nachweis einer Deckung Bestätigungen zu übermitteln. Jede Bestätigung hat ihren Deckungsumfang anzugeben.

## **§ 8 Schutzrechte Dritter**

1. Der Lieferant verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine gewerblichen Schutzrechte sowie sonstige Rechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
2. Wird Elotech von einem Dritten aus diesem Grund in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Elotech auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; dies gilt nicht, falls der Lieferant den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht zu vertreten hat. Im Falle der Freistellung ist Elotech nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Elotech aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## § 9 Eigentumsvorbehalt, Fertigungsmittel

1. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und Elotech zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt ist. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert.
2. Sofern Elotech Teile beim Lieferanten beistellt, behält Elotech sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Elotech vorgenommen. Wird Elotechs Vorbehaltsware mit anderen, Elotech nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Elotech das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes von Elotechs Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Lieferant verwahrt diese Sachen sorgfältig für Elotech, kennzeichnet diese in seiner Lagerführung als Beistellung und haftet Elotech gegenüber für Verlust oder Beschädigung beigelegter Sachen und unterrichtet Elotech von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen unverzüglich.
3. Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Lehren, Modelle, Muster, Prüfvorrichtungen, Werkzeuge und dergleichen bleiben Elotech uneingeschränktes Eigentum und sind entsprechend zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, sie gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden zu Elotechs Gunsten zum Wiederbeschaffungswert zu versichern und Elotech das Bestehen der Versicherung nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, an Elotechs Werkzeugen etwa erforderliche Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen; etwaige Störfälle hat er Elotech sofort anzuzeigen. Bei Rückgabe der Werkzeuge müssen sich diese in einwandfreiem technischen und optischen Zustand befinden. Kosten der Instandsetzung gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Fertigungsmittel sind spätestens nach Vertragsende oder im Übrigen auf erstes Anfordern an Elotech zurückzugeben; gleiches gilt auch für die Zeichnungen, es sei denn, der Lieferant hat diese auf Elotechs schriftliche Anweisung zu vernichten und Elotech gegenüber eine schriftliche Vernichtungserklärung zu erteilen.
4. Die Fertigungsmittel dürfen nur mit Elotechs schriftlicher Einwilligung Dritten zugänglich gemacht bzw. anderweitig verwendet oder verwertet werden. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Produkte.
5. Soweit sich der Lieferant vertraglich zur Herstellung von Werkzeugen (oder Prüfvorrichtungen) verpflichtet, gehen die Werkzeuge (oder Prüfvorrichtungen) nach Fertigstellung und erfolgter Zahlung der Herstellungskosten in das Eigentum des Bestellers über. Verbleiben die Werkzeuge (oder Prüfvorrichtungen) zur Fertigung von Teilen beim Lieferanten, wird die Übergabe des Werkzeugs dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge für Elotech besitzt. Die Werkzeuge werden dem Lieferanten von Elotech lediglich zu Produktionszwecken überlassen. Elotech ist jederzeit

berechtigt, die Werkzeuge (oder Prüfvorrichtungen) vom Lieferanten heraus zu verlangen.

6. Bei Lieferschwierigkeiten ist Elotech berechtigt, die kostenlose Rückgabe der dem Lieferanten nach Ziffer 9.3 überlassenen Zeichnungen, Lehren, Werkzeuge etc. zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieran ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

## **§ 10 Ursprungsnachweis, Ersatzteile und Geheimhaltung**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Elotech Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen, statistische Warennummern bzw. Präferenznachweise sowie etwaige weitere Dokumente und Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Außenhandels unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
2. Falls nicht abweichend vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, Ersatzteile zu den an Elotech gelieferten Produkten für einen Zeitraum von 15 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
3. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an Elotech gelieferten Produkte einzustellen, wird er Elotech dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – unbeschadet der vorstehenden Ziffer 10.2 – mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm durch Elotech oder zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse streng geheim zu halten. Dritten gegenüber dürfen sie nur mit Elotechs ausdrücklicher schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) gilt auch nach Abwicklung des Vertrages für die Dauer von 5 Jahren fort. Nach Beendigung der Lieferbeziehung hat der Lieferant auf Anforderung sämtliche Dokumente, Gegenstände und sonstige Unterlagen, die Informationen der genannten Art enthalten, an Elotech herauszugeben.
5. Der Lieferant darf auf die Geschäftsbeziehung mit Elotech in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Elotech hinweisen.

## **§ 11 Compliance**

### **11.1 Allgemeines**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.
2. Für den Fall, dass sich der Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung

Seite 10 von 13 Seiten

von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält sich Elotech das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese außerordentlich zu kündigen.

## 11.2 Betriebsbesichtigung

1. Elotech hat jederzeit das Recht zur Besichtigung von
  - a) den Betriebsstätten des Lieferanten, in denen die Produkte hergestellt werden,
  - b) allen sonstigen Betriebsstätten des Lieferanten, Gerätschaften und die Herstellung, Lagerung und den Transport der Produkte betreffende Unterlagen sowie alle diesbezüglichen Bestandteile und
  - c) Produkten vor der Lieferung an Elotech.
2. Elotech ist berechtigt, diese Tätigkeiten durch ein unabhängiges Unternehmen durchführen zu lassen, das Elotech zum Zwecke einer solchen Besichtigung frei wählen kann. Grundsätzlich werden seitens Elotech bevorzugt Lieferanten beauftragt, welche mindestens ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001 (aktuelle Revision) implementiert haben, und das nach Aufforderung jederzeit nachweisen können.

## 11.3 Laboruntersuchungen

Der Lieferant ist verpflichtet, im Falle von unterschiedlichen Annahmen der Parteien über die Qualität der Lieferungen, auf eigene Kosten Analysen oder Tests von Lieferungen oder Mustern oder Bestandteilen hiervon nach Maßgabe einer von Elotech im Einzelfall zu bestimmenden Testreihe durchzuführen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lieferant zur Übersendung von Mustern an eine von Elotech zu bestimmende Laboreinrichtung. Der Lieferant wird die angemessenen Kosten einer solchen Laboruntersuchung durch eine dritte Institution tragen.

## 11.4 Aufbewahrung von Unterlagen

Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlagen über die Herstellung, Lagerung, Lieferung und den Verkauf der Lieferungen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Lieferdatum aufzubewahren und Elotech diese Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

## 11.5 Umweltvorschriften

1. Der Lieferant garantiert, dass die für Herstellung, Transport, Betrieb und die Entsorgung der Lieferungen einschlägigen Umweltvorschriften, -richtlinien und -normen eingehalten werden. Der Lieferant stellt durch geeignete Informationen und Schulungen sicher, dass auch die für ihn tätigen Arbeitnehmer und Beauftragte diese Vorschrift

einhalten.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, für die Herstellung der Lieferungen umweltverträgliche Stoffe und Produktionsverfahren zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, die Lieferungen und Produktionsverfahren hinsichtlich der Umweltverträglichkeit stets auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu halten und schädliche Umwelteinflüsse zu vermeiden oder nach besten Kräften zu verringern. Der Lieferant hat Elotech insoweit schriftlich Vorschläge zu Neuerungen und Verbesserungen der zu liefernden Ware und Produktionsverfahren zu unterbreiten.

### 11.6 Kinderarbeit

1. Der Lieferant bestätigt, dass bei der Produktion der an Elotech gelieferten Lieferungen/Waren bestehende landesgesetzliche Regelungen zum Verbot von Kinderarbeit eingehalten werden. Sollte im Land des Lieferanten ein solches gesetzliches Verbot nicht bestehen, dürfen bei der Produktion keine Kinder unter 14 Jahren beschäftigt werden. Das Mindestalter für gefährliche Arbeiten beträgt 18 Jahre.
2. Der Lieferant hat zu beachten, dass diese Bestätigung für den gesamten Produktionsprozess einschließlich aller Vorstufen und Vorprodukte gilt und die Subunternehmer und Zulieferer mit einschließt.

### 11.7 Gefahrstoffe und Konfliktmaterial

1. Der Lieferant hat bei der Lieferung der Ware die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Waren entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.
2. Der Lieferant hat die Vorgaben der Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 Nr. 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances - RoHS) und Nr. 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste from Electrical and Electronic Equipment - WEEE) und die Vorgaben der nationalen Umsetzungen, insbesondere des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), einzuhalten, die Verpackung der Waren entsprechend zu kennzeichnen und im Lieferschein die RoHS- Konformität mit dem Hinweis „RoHS-konform/RoHS-compliant“ zu bestätigen.
3. Der Lieferant hat unaufgefordert die Verpflichtung aus Artikel 33 der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) bei der Lieferung der Ware einzuhalten.
4. Der Lieferant verwendet für die Herstellung der zu liefernden Lieferungen keine Konfliktmineralien im Sinne der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank-Acts und bezieht von seinen Lieferanten nur Produkte, die keine solchen Konfliktmineralien

Seite 12 von 13 Seiten

enthalten.

5. Im Falle der Verletzung der Pflichten aus 1-4 dieser Regelung (Ziffer 11.7), ist Elotech berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern sowie ohne vorherige Fristsetzung und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche von Elotech bleiben unberührt.

## **§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

1. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Elotechs Geschäftssitz. Elotech ist jedoch auch berechtigt, nach Elotechs Wahl Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Geschäftssitz des Lieferanten zu erheben.
2. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Elotech und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Änderungen / Ergänzungen dieser AEB, einschließlich der Änderung des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform.
3. Sind einzelne Ziffern dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Regelung wird durch die gesetzliche Vorschrift ersetzt oder, wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist, durch eine solche Regelung, die die Vertragspartner nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.